

AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

Jahrgang **2016**

Ausgabe - Nr. **15**

Ausgabetag **15.04.2016**

des Kreises Warendorf
der Stadt Ahlen
der Gemeinde Everswinkel
der Stadt Telgte
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Münsterland Ost
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
--------	-------	------------	-------

STADT AHLEN

- | | | | |
|-----|----------|--|-----------|
| 108 | 11.04.16 | a) Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 108 „Auf der Geist“, 1. Änderung
hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit | 248 – 249 |
| 109 | 11.04.16 | b) Aufstellungsbeschluss zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Stärkung des Nahversorgungsstandortes an der Hammer Straße
hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit | 250 – 251 |
| 110 | 12.04.16 | c) Satzung vom 12.04.2016 zur Änderung der Satzung vom 18.04.2011 zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen, Angebote der Offenen Ganztagschule im Primarbereich und Betreuung in Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) | 252 – 254 |

VOLKSHOCHSCHULE WARENDORF

- | | | | |
|-----|----------|--|-----|
| 111 | 11.04.16 | Einladung zur 102. Sitzung der Verbandsversammlung am 27.04.2016 | 255 |
|-----|----------|--|-----|

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat
Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99
eMail: verwaltung@kreis-warendorf.de
Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf
Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf
Erscheint in der Regel zweimal monatlich (1. u. 3. Freitag)
bei Bedarf auch zusätzlich
Bestellungen auf kostenlosen Einzel- und Abonnementsbezug
sind an das Haupt- und Personalamt zu richten

Nr.	Datum	Gegenstand	Seite
-----	-------	------------	-------

SPARKASSE MÜNSTERLAND OST

112	13.04.16	Aufgebot eines Sparkassenbuches	256
-----	----------	---------------------------------	-----

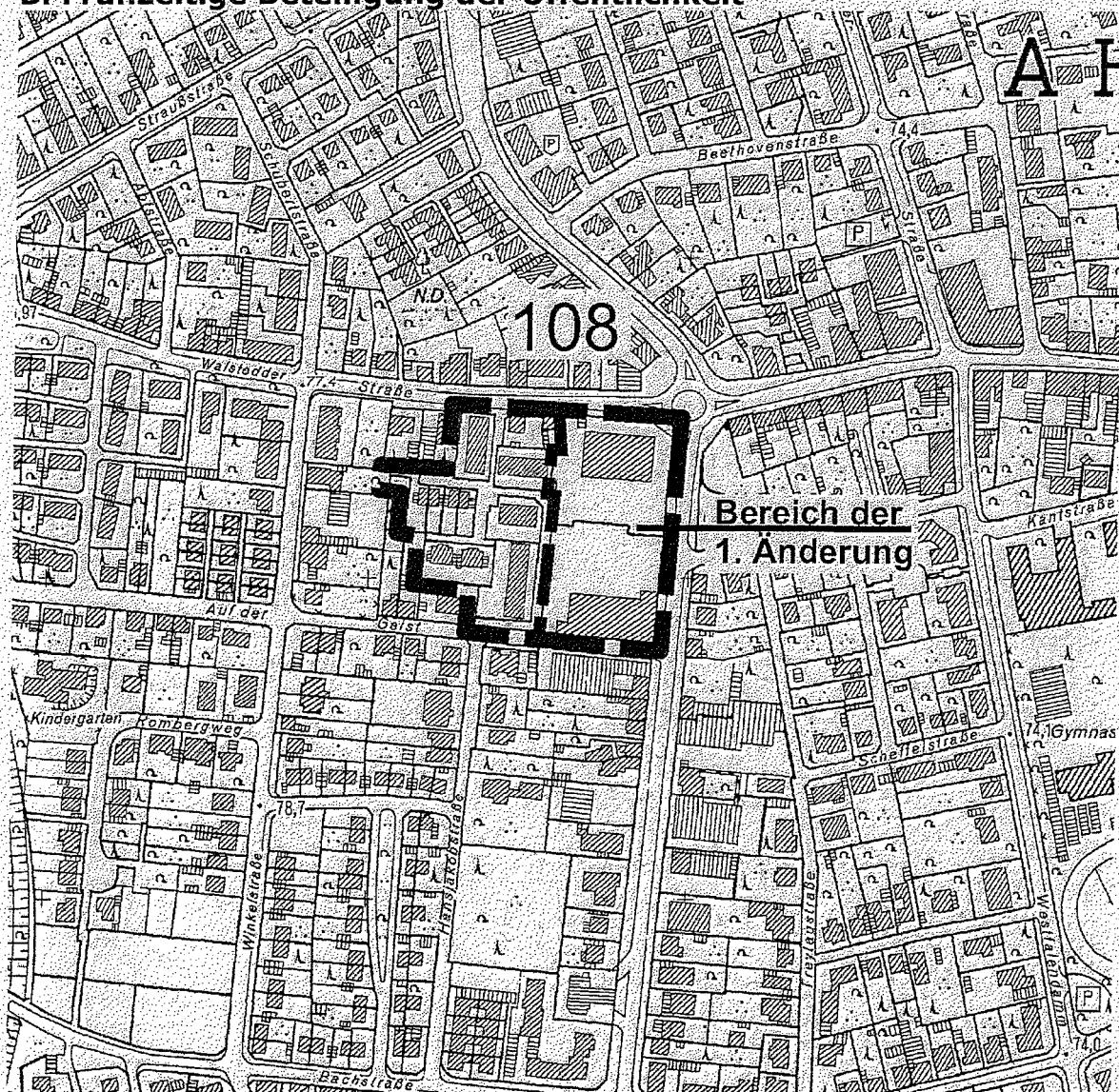
KREIS WARENDORF

113	11.04.16	a) Bekanntmachung Landschaftsplan „Sassenberg“	257 – 259
114	07.04.16	b) Öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungsentscheidungen	260 – 262

Bekanntmachung der Stadt Ahlen

A. Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 108 „Auf der Geist“, 1. Änderung

B. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit



A. Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 15.12.2015 gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 108 „Auf der Geist“ beschlossen.

B. Der Stadtplanungs- und Bauausschuss des Rates der Stadt Ahlen hat am 05.04.2016 gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 108 „Auf der Geist“, 1. Änderung in Form eines Aushangs beschlossen.

Der insgesamt 9.412 m² große Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Ahlen, Flur 47, die Flurstücke 672 und 673 und beinhaltet damit die Adressen Walstedder Straße 1, Hammer Straße 2, 4, 6, 8 und 10 sowie Auf der Geist 2.

-249-

Der Geltungsbereich wird dabei wie folgt umgrenzt:

- Im Norden: Durch die südliche Begrenzung der Walstedder Straße sowie durch die südwestliche Begrenzung des Buschhoffplatz.
- Im Osten: Durch die westliche Begrenzung der Hammer Straße.
- Im Süden: Durch die nördliche Begrenzung der Straße Auf der Geist.
- Im Westen: Durch die östliche Begrenzung der Straße Auf der Geist sowie durch die östlichen Grenzen der Grundstücke Auf der Geist 7f und Walstedder Str. 5.

Durch dieses Bebauungsplanverfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um eine bedarfsgerechte Verbesserung und langfristige Sicherung der Nahversorgung für den Ahlener Westen zu erzielen

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit findet ein Aushang der Plankonzeptionen vom

25.04.2016 bis einschließlich 13.05.2016

bei der Stadtverwaltung Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen auf der 2. Etage in den Schaukästen während der Dienststunden statt.

Jedermann kann hier während dieser Zeit möglichst schriftlich oder mündlich oder zur Niederschrift Äußerungen vorbringen. Zugleich wird den Bürgern während dieser Zeit Gelegenheit zur Erörterung der beabsichtigten Planungen gegeben.

Die Unterlagen können während des o.g. Zeitraumes auch im Internet unter www.ahlen.de / Themen/ Bauen und Planen/ Stadtplanung/ Öffentlichkeitsbeteiligung

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 108 „Auf der Geist“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

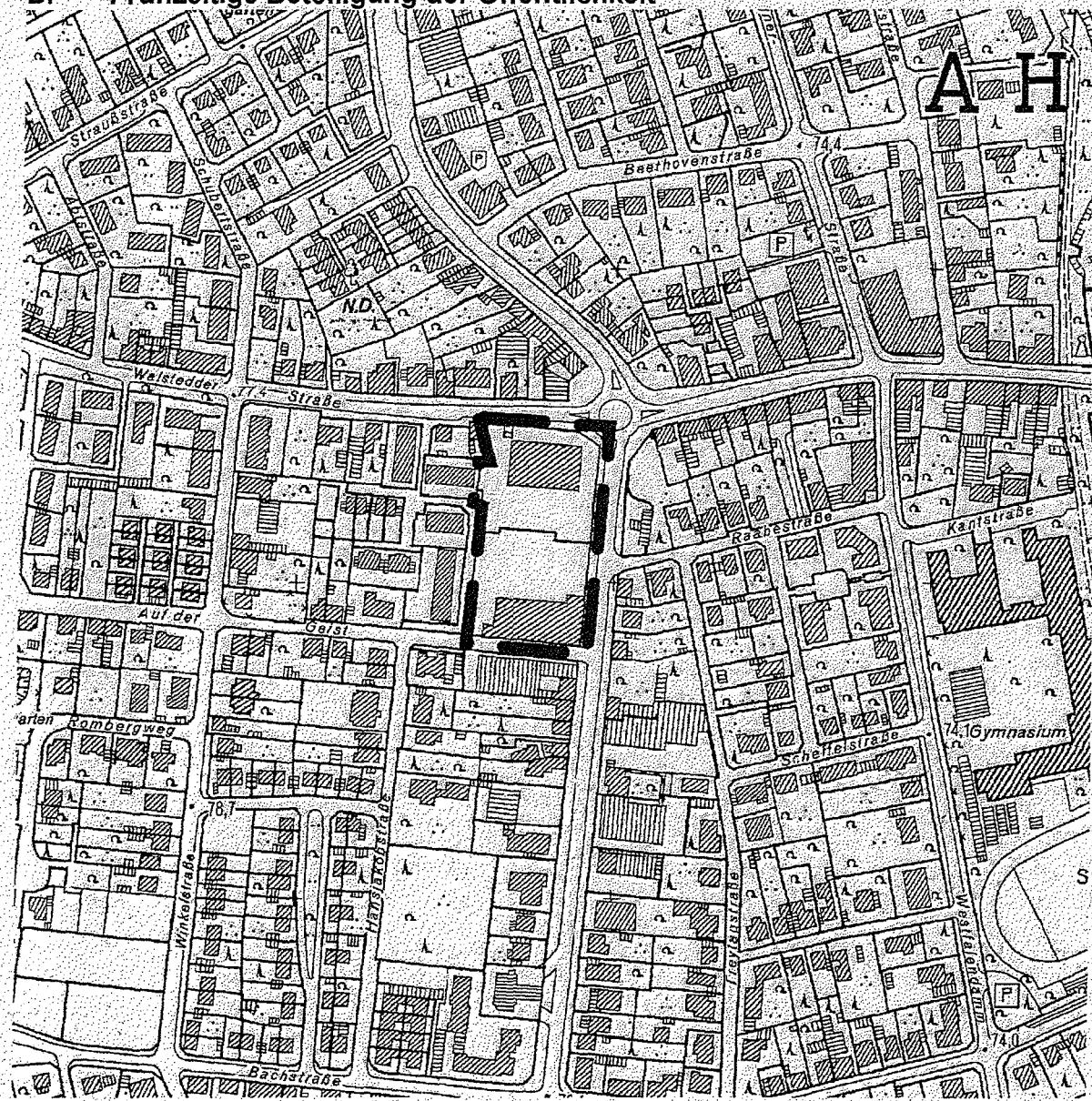
59227 Ahlen, 11.04.2016

Der Bürgermeister

Dr. Alexander Berger

Bekanntmachung der Stadt Ahlen

- A. Aufstellungsbeschluss zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes
zur Stärkung des Nahversorgungsstandortes an der Hammer Straße
- B. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit



A. Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 15.12.2015 gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Stärkung des Nahversorgungsstandortes an der Hammer Straße Darstellung beschlossen.

B. Der Stadtplanungs- und Bauausschuss des Rates der Stadt Ahlen hat am 05.04.2016 gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ahlen zur Stärkung des Nahversorgungsstandortes an der Hammer Straße in Form eines Aushangs beschlossen.

Der rd. 0,94 ha große Geltungsbereich der 9. Änderung umfasst in der Gemarkung Ahlen, Flur 47, die Flurstücke 672 und 673 und beinhaltet damit die Adressen Walstedder Straße 1, Hammer Straße 2, 4, 6, 8 und 10 sowie Auf der Geist 2.

Der Geltungsbereich wird dabei wie folgt umgrenzt:

Im Norden: Durch die südliche Begrenzung der Walstedder Straße sowie durch die südwestliche Begrenzung des Buschhoffplatz.

-AS-1

Im Osten: Durch die westliche Begrenzung der Hammer Straße.
Im Süden: Durch die nördliche Begrenzung der Straße Auf der Geist.
Im Westen: Durch die östliche Begrenzung der Straße Auf der Geist sowie durch die östlichen Grenzen der Grundstücke Auf der Geist 7f und Walstedder Straße 5.

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit findet ein Aushang der Plankonzeptionen in der Zeit vom

25.04.2016 bis einschließlich 13.05.2016

in der Stadtverwaltung, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen auf der 2. Etage in den Schaukästen während der Dienststunden statt.

Jedermann kann hier während dieser Zeit möglichst schriftlich oder mündlich oder zur Niederschrift Äußerungen vorbringen. Zugleich wird den Bürgern während dieser Zeit Gelegenheit zur Erörterung der beabsichtigten Planungen gegeben.

Die Unterlagen können während des o.g. Zeitraumes auch im Internet unter www.ahlen.de/ Themen / Bauen & Planen / Stadtplanung / Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Stärkung des Nahversorgungsstandortes an der Hammer Straße wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

59227 Ahlen, 11.04.2016

Der Bürgermeister


Dr. Alexander Berger

Satzung vom 12.04.2016 zur Änderung der Satzung vom 18.04.2011 zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen, Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich und Betreuung in Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), des § 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) und der §§ 5, 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern - Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 30.10.2007 (GV.NRW. S. 462/SGV NRW 216), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Ahlen in seiner Sitzung am 12.04.2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge ist einkommensabhängig und ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Nehmen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Abs. 4 bis 6 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig einen Platz in einer Tageseinrichtung, der OGS oder der Kindertagespflege in Anspruch, so ist der höchste Einzelbeitrag immer voll zu zahlen. Auf den Einzelbeitrag für das Kind, für das sich der zweithöchste Einzelbeitrag oder ein gleicher Einzelbeitrag ergibt, wird eine 70 %-ige Ermäßigung gewährt. Für alle weiteren Geschwisterkinder wird kein Einzelbeitrag erhoben. Die ersten drei Einkommensgruppen in der Beitragstabelle werden von der Beitragserhebung für Geschwisterkinder befreit.
- (3) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen durch Kinder, die am 01. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem 01. Dezember für maximal zwölf Monate beitragsfrei. Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Abs. 3 Schulgesetz NRW für ein Jahr zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit nach Satz 1 ausnahmsweise zwei Jahre.
- (4) Wenn für Kinder die Beitragsfreiheit nach Abs. 3 gilt, werden sie bei der Ermittlung der Beitragszahlungen für die weiteren Kinder so gestellt, als wenn für sie Beiträge geleistet würden.
- (5) Nehmen Eltern Leistungen der Kindertagespflege ergänzend zu einer Tageseinrichtung oder der OGS in Anspruch, vermindert sich der Elternbeitrag in der Kindertagespflege um die Hälfte des jeweiligen Tabellenwertes.
- (6) Die Elternbeiträge erhöhen sich jährlich, erstmals für das Kindergartenjahr 2012/2013, um 1,5 v. H. Die Beiträge werden auf volle Euro-Beträge gerundet.

Artikel II

In § 4 Absatz 4 wird vor dem letzten Satz folgendes eingefügt:

„Weiterhin sind die steuerlich anerkannten Kinderbetreuungskosten abzuziehen.“

Artikel III

Die Anlage zu § 3 erhält folgende Fassung:

Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und für das außerunterrichtliche Angebot in den Offenen Ganztagsschulen im Primarbereich

ab 1. August 2016

Altersgruppe Betreuungs- Ein- zeit (Std.) kommens- gruppe	Kinder unter 2 Jahre			Kinder ab 2 Jahre			Schulkinder
	25	35	45	25	35	45	
1 bis zu 20.000 €	0,00 €	0,00 €	10,00 €	0,00 €	0,00 €	10,00 €	0,00 €
2 bis zu 25.000 €	63,00 €	69,00 €	76,00 €	28,00 €	34,00 €	49,00 €	34,00 €
3 bis zu 37.000 €	129,00 €	143,00 €	157,00 €	51,00 €	60,00 €	79,00 €	60,00 €
4 bis zu 49.000 €	192,00 €	212,00 €	234,00 €	81,00 €	96,00 €	130,00 €	96,00 €
5 bis zu 61.000 €	254,00 €	281,00 €	312,00 €	130,00 €	153,00 €	201,00 €	153,00 €
6 bis zu 73.000 €	286,00 €	320,00 €	352,00 €	168,00 €	203,00 €	266,00 €	
7 bis zu 85.000 €	344,00 €	382,00 €	423,00 €	204,00 €	242,00 €	318,00 €	170,00 € (1)
8 über 85.000 €	397,00 €	438,00 €	487,00 €	233,00 €	279,00 €	364,00 €	

(1) Höchstbeitrag durch das Land NRW festgelegt

Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertagespflege ab 1. August 2016

Altersgruppe	Kinder unter 2 Jahre				Kinder ab 2 Jahre			
Einkommensgruppe	Betreuungszeit bis zu Wochenstunden							
	15	25	35	45	15	25	35	45
1 bis zu 20.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	10,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	10,00 €
2 bis zu 25.000 €	28,00 €	63,00 €	69,00 €	76,00 €	14,00 €	28,00 €	34,00 €	49,00 €
3 bis zu 37.000 €	62,00 €	129,00 €	143,00 €	157,00 €	25,00 €	51,00 €	60,00 €	79,00 €
4 bis zu 49.000 €	89,00 €	192,00 €	212,00 €	234,00 €	44,00 €	81,00 €	96,00 €	130,00 €
5 bis zu 61.000 €	122,00 €	254,00 €	281,00 €	312,00 €	66,00 €	130,00 €	153,00 €	201,00 €
6 bis zu 73.000 €	137,00 €	286,00 €	320,00 €	352,00 €	86,00 €	168,00 €	203,00 €	266,00 €
7 bis zu 85.000 €	162,00 €	344,00 €	382,00 €	423,00 €	102,00 €	204,00 €	242,00 €	318,00 €
8 über 85.000 €	190,00 €	397,00 €	438,00 €	487,00 €	121,00 €	233,00 €	279,00 €	364,00 €

Artikel IV

Artikel III dieser Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft. Im Übrigen tritt die Satzung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, 12. April 2016


Dr. Alexander Berger
Bürgermeister

11.04.2016

EINLADUNG

Sehr geehrter,

zur 102. Sitzung der Verbandsversammlung der Volkshochschule Warendorf am

Mittwoch, 27.04.2016, um 17.00 Uhr,
im Alten Lehrerseminar, (Aula, 2. OG),
Freckenhorster Str. 43, 48231 Warendorf

lade ich hiermit herzlich ein.

TAGESORDNUNG:

- A) Öffentliche Sitzung
1. Bericht des VHS-Leiters
 2. Beratung und Beschlussfassung über den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Warendorf gem. § 18 Abs. 1 GkG NRW i.V. m. § 101 GO NRW zum Jahresabschluss 2014
 3. Feststellung des Jahresabschlusses 2014 und Entlastung des Verbandsvorstehers
 4. Beratung und Beschlussfassung über den Stellenplan 2016
 5. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2016

Mit freundlichen Grüßen

gez. M. Schulte
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Anlage: Prüfungsbericht zum Jahresabschluss 2014
Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2016

Aufnahme eines Aufgebotes

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuchs

Nr. 342012895

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftloserklärung beantragt.
Der Inhaber dieses Sparbuchs wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten,
gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuchs
anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, 13. April 2016
Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

Bekanntmachung Landschaftsplan „Sassenberg“

1. Zustimmung

Mit Verfügung vom 30.03.2016 hat der Regierungspräsident der Bezirksregierung Münster gem. § 28 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV.NRW. S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.03.2010 (GV.NRW. S. 185), unter dem Az.: 51.3.009/WAF/2010.0001, zu dem vom Kreistag des Kreises Warendorf als Satzung beschlossenen Landschaftsplan „Sassenberg“ keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

2. Geltungsbereich

Das Plangebiet des Landschaftsplans "Sassenberg" liegt am Nordostrand des Kreises Warendorf. Das Landschaftsplangebiet deckt sich zu einem überwiegenden Teil mit der Grenze der Stadt Sassenberg einschließlich des Ortsteils Füchtorf und einem kleinen Teil auf dem Gebiet der Stadt Warendorf. Der östliche Stadtbereich von Sassenberg südlich der Hessel ist nicht Bestandteil des Plangebietes (Landschaftsplan Östliche Emsaue/Beelen).

Die Abgrenzungen ergeben sich aus dem anliegenden Übersichtsplan.

3. Hinweise

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NW S. 514) kann gem. § 5 Abs. 6 KrO gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a)** eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b)** die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c)** der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d)** der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

4. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Zustimmung zum Landschaftsplan „Sassenberg“ durch den Regierungspräsidenten Münster vom 30.03.2016 wird hiermit gem. § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 4 Bekanntmachungsverordnung und § 17 der Hauptsatzung des Kreises Warendorf vom 17.03.2000 in der Fassung vom 07.11.2009 öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 28 a des Landschaftsgesetzes liegt der Landschaftsplan „Sassenberg“ ab sofort beim Amt für Planung und Naturschutz des Kreises Warendorf, Untere Landschaftsbehörde, Zi. N 3.11, öffentlich aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan „Sassenberg“ in Kraft.

Warendorf, den 11.04.2016

Im Auftrag



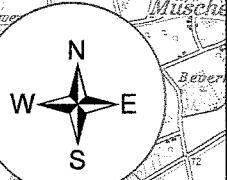
Friedrich Gnerlich
Ltd. Kreisbaudirektor



Landschaftsplan Sassenberg

- PLANGEBIET -

Stand : Oktober 2014



Legende

- Kreisgrenze
 - Gemeindegrenze
 - Grenze des Landschaftsplanes
 - Abgrenzung des Innenbereiches

0 250 500 1.000 1.500 2.000
 Meter